

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gültigkeit

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma „Schilderservice – Werbedruck – Fräsarbeiten Stefan Hanisch“ (nachfolgend als StH bezeichnet) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie StH schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Bei Kleinaufträgen gilt die Lieferung als Bestätigung.

§ 3 Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Tag des Auftragseingangs im Sitz von StH und enden mit dem Tag, an dem der Auftrag den Betrieb von StH verlässt. Für die Dauer der Prüfung von Korrekturabzügen, Andrucken, Mustern usw. ist die Lieferzeit bis zur Bestätigung durch den Auftraggeber unterbrochen. Verlangt der Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag abweichende Änderungen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderung.

Bei Überschreitung der Lieferzeit ist der Auftraggeber zur Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Ein Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit steht dem Auftraggeber erst nach Ende der Nachfrist zu. Ersatzansprüche wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Unvorhersehbare Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Währungsänderungen, Arbeitskämpfe und sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien StH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den Lieferverpflichtungen. Ereignisse dieser Art berechtigen StH darüber hinaus, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eventuelle Ersatzansprüche des Auftraggebers sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von StH gegeben und auf den bei Vertragsabschluss absehbaren Schaden beschränkt.

§ 4 Rücktritt

Hat der Vertragspartner bei Abschlüssen (Sukzessivlieferungen) bis zum Ablauf der Bezugsfrist die vereinbarten Mengen nicht abgerufen bzw. nimmt er die vertragsgemäß gefertigten oder zu fertigenden Aufträge nicht ab, hat StH nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist das Recht, von der Vertragserfüllung Abstand zu nehmen und mindestens 15% des Wertes der nicht abgerufenen bzw. nicht zu fertigenden Aufträge als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Dem Vertragspartner bleibt die Möglichkeit der Ersatzaufträge oder der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

§ 5 Versand, Verpackung und Gefahrtragung

Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber, Versandart und Versandweg erfolgen nach unserem Ermessen. Wünsche des Auftraggebers sind dabei zu berücksichtigen. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Auftraggebers, auch im Falle einer frachtfreien Lieferung. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Auftraggeber überlassen.

§ 6 Preise

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und sind freibleibend. Sie gelten ab Vertragsstätte. Die Erhöhung oder Neubegründung der auf Herstellung, Vertrieb, Transport usw. der Erzeugnisse liegenden Kosten, einschließlich öffentlicher Lasten, berechtigen uns bei langfristigen Verträgen zur Erhöhung unserer Preise. Gleiches gilt für Aufträge, die erst nach 3 Monaten, gerechnet vom Vertragsabschluss, durchgeführt werden.

Für die Berechnung sind die in unserem Betrieb festgestellten Stückzahlen und Maße verbindlich.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Zahlungsverpflichtungen gelten erst dann als erfüllt, wenn wir über den Gegenwert unserer Forderungen endgültig verfügen können. Etwaiger Skonto wird nur gewährt, wenn fällige Rechnungen nicht mehr offen stehen.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe eines banküblichen Zinssatzes für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch 8 vom Hundert, zu berechnen.

Im Allgemeinen gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, unbeschränkt anderer Rechte. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Erzeugnisse bleiben unser Eigentum, solange wir aus der Geschäftsbeziehung noch Zahlungsansprüche haben.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu be- und verarbeiten sowie zu veräußern. Außergewöhnliche Verpfändungen, Verfügungen, Sicherheitsübereignungen usw. sind jedoch unzulässig.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Be- und Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes unseres Miteigentums an dem Fremderzeugnis.

Mit der Aufnahme unserer Erzeugnisse tritt der Vertragspartner bis zur völligen Begleichung unserer Forderungen, die ihm aus der Verarbeitung oder Veräußerung erwachsenen Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab; bei Miteigentum bis zur Höhe unserer Forderung.

Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Erzeugnisse aus abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrügen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Erzeugnisse unverzüglich nach Empfang zu prüfen. Berechtigte Mängel sind spätestens 7 Tage nach Erhalt zu rügen. Für nicht offensichtliche Mängel beträgt die Rügefrist 7 Tage nach Entdeckung der Mängel. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Nicht fristgemäß angezeigte Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Bei berechtigten Rügen ist StH zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Mängel bei Teilen des Auftrages berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sowie Ansprüche wegen Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, StH oder ein Erfüllungsgehilfe hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Die Verarbeitung und Montage unserer Erzeugnisse geschieht auf Gefahr des Auftraggebers. Vom Auftraggeber bereitgestelltes Material ist an StH frei Haus zu liefern. Für bereitgestelltes Material oder bei Lohndruck für die zu bedruckenden Gegenstände übernehmen wir hinsichtlich der Bedruckbarkeit, etwaiger Fehlerhaftigkeit sowie Haltbarkeit und Farbechtheit des Aufdrucks nur Gewähr, wenn dies von uns bei Vertragsabschluss schriftlich zugesichert wurde. Der Ersatz von Folgeschäden bleibt ausgeschlossen.

§ 10 Urheberrechte, Lizenzen und Druckvorlagen

Bei Druckvorlagen ist allein der Auftraggeber für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung verantwortlich. Für Bestellungen von Marken- und Warenzeichen übernimmt allein der Auftraggeber die Haftung und stellt StH von jeglichen Schadensersatzansprüchen gegenüber den Rechtsinhabern frei.

Bei Erzeugnissen, für deren Anwendung, Verbreitung und Anbringung Rechte Dritter berührt werden oder Genehmigungen, insbesondere behördliche Genehmigungen, erforderlich sind, hat der Auftraggeber die Rechte dafür zu erwerben bzw. die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und stellt StH von eventuellen Schadensersatzansprüchen oder Unterbindungen frei. Der Auftraggeber hat dabei in jeden Fall unsere Forderungen zu erfüllen. Mit Auftragserteilung sichert der Auftraggeber zu, dass alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen vorliegen.

Urheber- und Vervielfältigungsrechte von Eigenentwürfen, Skizzen, Originalen usw. verbleiben bei StH. Der Nachdruck nicht urheberrechtlich oder sonst gewerblich geschützter Erzeugnisse von StH ist untersagt. Zur Druckherstellung benötigte Materialien und Geräte bleiben auch bei gesonderter Berechnung Eigentum von StH.

Die angegebenen Preise für Film- oder Entwurfskosten sowie sonstige für die Auftragserteilung notwendiger Sonderanfertigungen sind nur anteilig vorweggenommen erfasst und werden bei gleichen Folgeaufträgen nicht mehr berechnet. Bei Überlassung an den Auftraggeber erfolgt die Restzahlung des tatsächlichen Wertes. Wird ein bereits erteilter Auftrag vom Arbeitgeber widerrufen, so werden die Kosten für Skizzen, Entwürfe, Filme usw. berechnet. Zusätzlich ist Schadensersatz einschließlich Erstattung des Gewinnausfalls zu leisten.

Bei Korrekturabzügen werden Satzfehler und Fehler, die von StH oder Erstellungshilfen verursacht wurden, kostenfrei berichtigt. Fehler, die infolge Unleserlichkeit des Manuskripts oder durch Abweichung von der ursprünglichen Druckvorlage durch gewünschte Änderungen entstehen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrektur, werden nach dem dafür notwendigen Aufwand berechnet. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber zu prüfen und an StH unterzeichnet zurückzugeben.

Die Firma haftet für keinerlei vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

StH behält sich das Recht vor, ungeachtet der Eigentumsform gelieferte Werbeanlagen zum Zweck der Eigenwerbung bildlich darzustellen.

§ 11 Produktkennzeichnung

StH ist berechtigt, Firmentext, Firmenlogo oder Betriebskennziffer, wie es allgemein üblich ist, nach Maßgabe des gegebenen Raumes und Produktes anzugeben.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Firma. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Dippoldiswalde. Es gilt allein deutsches Recht.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Weitere Vereinbarungen oder von dieser Geschäftsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.

Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. StH behält sich jederzeit Änderungen ohne vorherige Ankündigung vor.